



ÖH Uni Graz
Schubertstraße 6a, 8010 Graz
<http://oeh.uni-graz.at>



HTU Graz
Rechbauerstraße 12, 8010 Graz
<http://htu.tugraz.at>

Graz, 2. März 2009

**Offener Brief der HochschülerInnenschaften an
der Universität Graz (ÖH Uni Graz) und der TU Graz (HTU Graz)
zum Steuerreformgesetz 2009 (54 d.B.)**

Sehr geehrter Herr Bundesminister!
Sehr geehrte Frau Abgeordnete!
Sehr geehrter Herr Abgeordneter!

Mit großem Bedauern mussten wir feststellen, dass die Regierungsvorlage zum Steuerreformgesetz 2009 ([54 d.B.](#)) weiterhin eine Passage enthält, welche für StudienbeihilfenbezieherInnen zu einer Verringerung der Gesamtsumme aus Studienbeihilfe, Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag führen wird.

Wir erörtern warum auch unter Inkludierung der Erhöhung der 13. Familienbeihilfe durch die geplante Gesetzesänderung StudienbeihilfenbezieherInnen weniger Geld zur Verfügung steht als zuvor.

Als HochschülerInnenschaften der Universität Graz und der TU Graz unterstützen wir die diesbezüglichen Bedenken der ÖH Bundesvertretung ([50/SN – 19/ME XXIV. GP](#)), des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung ([53/SN – 19/ME XXIV. GP](#)) sowie der unabhängigen Fachschaftslisten Österreich ([73/SN – 19/ME XXIV. GP](#)) welche zum Ministerialentwurf eingelangt sind.

Wir erlauben uns im folgenden die Problemdarstellung aus Sicht des Wissenschaftsministeriums darzulegen (vgl. [53/SN – 19/ME XXIV. GP](#)), welche aus unserer Sicht die Problemstellung gut zusammenfasst:

„ Zu Z 7 (§ 33 Abs. 3 EStG):

Der Kinderabsetzbetrag wird bei Berechnung der Studienbeihilfe von Studierenden unter 26/27 Jahren abgezogen (§ 30 Abs. 2 Z 5 StudFG). Die Erhöhung (bei den Eltern) um € 90,- jährlich (statt bisher € 610,80 ab 2009 € 700,80) würde also direkt bei der Studienbeihilfe weggekürzt werden, und zwar noch um 12 Prozent erhöht (§ 30 Abs. 5 StudFG), somit also um € 100,80.

Dies würde bedeuten, dass die Eltern durch die Steuerreform jährlich zwar um € 90,- mehr bekommen und das Studienbeihilfen beziehende, unter 26/27 Jahre alte Kind aber um € 100,80 weniger (bei mehreren Kindern käme der Abzug bei jedem Kind zum Tragen).

Als Lösung ist beabsichtigt, in § 30 Abs. 2 Z 5 des Studienförderungsgesetzes den Verweis auf die Berücksichtigung des Kinderabsetzbetrages als statische Verweisung vorzusehen, d.h. es wird weiterhin der bisher geltende Betrag abgezogen. Dies führt wegen Beibehaltung der bisherigen Rechtslage zu keinen Mehrkosten gegenüber den derzeitigen Aufwendungen.

Wichtig ist allerdings das zeitgleiche Inkrafttreten dieser Änderung mit der EStG-Novelle, da die Kürzung der Studienbeihilfe sonst bereits sofort wirksam würde.“

Da in den letzten Jahren die Summe aus Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag sowie die Studienbeihilfe nicht annähernd an die Inflation angepasst wurde verwundert es sehr warum Studierenden hier noch zusätzlich Geld weggenommen werden soll.

Insbesondere befremdet es uns, dass das Finanzministerium behauptet: „Von einem Verlust könne [...] nicht gesprochen werden“ (APA0551 11.2.2009). Die Begründung stellt die schon vor der Nationalratswahl erfüllten Wahlversprechen in ein neues Licht: „Familien, für die der höhere Kinderabsetzbetrag gilt, sollen künftig 90 Euro mehr bekommen, dazu komme die 13. Familienbeihilfe von 152 Euro. Gleichzeitig entgingen ihnen 100 Euro an Studienbeihilfe.“ (APA0551, 11.2.2009) Das auch nach der damaligen schon längst überfälligen Erhöhung Studierende unter einem massiven nicht ausgeglichenen Kaufkraftverlust der Familienbeihilfe inkl. Kinderabsetzbetrages sowie der Studienbeihilfe leiden müssen scheint für das Finanzministerium unerheblich zu sein, denn es sieht kein Problem StudienbeihilfenbezieherInnen Geld weg zu nehmen.

Fakt ist, dass bei der Einführung der 13. Familienbeihilfe ([221/ME XXIII. GP](#)) es ebenfalls zu einer Reduktion der Summe aus Studienbeihilfe, Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag gekommen wäre. Dies wurde von uns damals in unseren Stellungnahmen ([19/SN – 221/ME XXIII. GP](#) und [27/SN – 221/ME XXIII. GP](#)) dargelegt.

Durch den Abänderungsantrag [AA-136 XXIII. GP](#) eingebracht durch Mag. Darmann konnte dies in der Sitzung des Nationalrates am 24. September 2008 verhindert werden.

Wir weisen weiters darauf hin, dass wir auf diese Problematik bereits bei der Einführung der neuen Berechnungsweise im April 2007 durch Bundesminister Johannes Hahn auf die dadurch entstehende Problematik hingewiesen haben (vgl. [16/SN – 55/ME XXIII. GP](#)).

Wir ersuchen die Abgeordneten zum Nationalrat sowie die zuständigen Bundesminister Josef Pröll und Johannes Hahn die gut gemeinte Erhöhung des Kinderabsetzbetrages nicht zu einer Verschlechterung für Studierende werden zu lassen und folgende vom Wissenschaftsministerium vorgeschlagene Änderung zur Regierungsvorlage vorzunehmen (vgl. [53/SN – 19/ME XXIV. GP](#)):

„Artikel 3

Änderung des Studienförderungsgesetzes 1992

Das Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 134/2008, wird wie folgt geändert:

§ 30 Abs. 2 Z 5 lautet:

„5. den Jahresbetrag des Kinderabsetzbetrages gemäß § 33 Abs. 4 Z 3 EStG 1988 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 59/2001, der für den Studierenden zusteht.““

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass auch wenn durch die Gesetzesänderung kein Nachteil für StudienbeihilfenbezieherInnen entsteht, diese Diskussion neuerlich zeigt, dass eine große Reform des Studienbeihilfensystems notwendig ist gleich wie eine vollständige Inflationsanpassung der Familienbeihilfe inkl. Kinderabsetzbetrag.

Hochachtungsvoll,

Christian Dobnik
Vorsitzender HTU Graz
dobnik@htu.tugraz.at

Hartwig Brandl
Referat für Bildungspolitik, HTU Graz
hbrandl@htu.tugraz.at

Florian Ortner
Vorsitzender ÖH Uni Graz
florian.ortner@uni-graz.at

Michael Schöndorfer
1. stv. Vorsitzender ÖH Uni Graz
michael.schoendorfer@uni-graz.at